

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	6 (1908-1909)
Heft:	1
Artikel:	Unterstützungspflicht des Stiefvaters
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837761

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule und öffentliche Erziehung nicht ausreicht, ebenfalls der Armenpflege, der Pflege der Armen in der Erziehung, überantworten. Sie wird aus dem Material unter Inbetriebsetzung ihres ganzen technischen und disziplinarischen Apparates von Fall zu Fall machen, was zu machen ist. Sie wird sanierbare Fälle unter Frakturierung aller Hülfschancen (inklusive die ganze Klaviatur der Sozialpolitik) als Ganzes, oder in besser manipulierbare Teile aufgelöst, sanieren oder gesellschaftlich kassieren, in welchem Falle die soziale Sanität als örtliches soziales Abfuhrwesen fungiert.

Als Resultat der Analyse der Unterstützungsgründe, die wir als Abhandlung mit dem prätentiven Titel: „Das Problem der Armut“ dargeboten haben, wird sich nun ergeben:

Mangelndes soziales Pflichtbewusstsein, mangelnde Erziehung zur Pflicht allerwärts ist der Urgrund der Summe der Erscheinungen, die wir kollektiv als Armut und soziale Minderwertigkeit zusammenfassen und so lebhaft bedauern.

Wir müssen uns selbst, unsere Nachkommen und unsere Mitmenschen zur Pflicht gegen Familie und Gesellschaft und zum sozialen Verhalten erziehen. Unsere Familie, unsere Schule, unsere Jugendsfürsorge in erster Linie muß entsprechend organisiert werden.

Das Besondere wird Sache späterer Ausführungen sein. Hier handelt es sich vorerst um die Entdeckung des Gilands der Rettung. Seine Bebauung kommt in zweiter Linie.

Unsere Ausführungen haben wohl gezeigt, daß das Problem der Armut kaum metaphysische Rätsel birgt, sondern in plausibler Weise auf allgemein verständliche, rein soziale Elemente reduziert werden kann¹⁾.

Unterstützungspflicht des Stiefvaters.

(Entscheid des zürch. Reg.-Rates v. 14. Mai 1908.)

Die Familie des Beschwerdeführers besteht aus fünf Personen: den Eltern, einem fünfjährigen Kinde des Mannes aus erster Ehe, einem siebenjährigen Kind der Frau aus erster Ehe und einem dreijährigen Kind aus gegenwärtiger Ehe. — Der Mann hat ein fixes Einkommen von ca. 155 Fr. per Monat, die Frau einen Hausverdienst von ca. 25 Fr. monatlich. — Die Leute sind seit 1904 verheiratet. Das von der Frau zugebrachte Kind ist ihr nach der Wiederverehelichung auf ihren Wunsch in eigene Pflege übergeben worden, während ihr anderes Kind in der Fürsorge der Armenpflege verblieb. Ein Kostgeld ist von dem Stiefvater seinerzeit nicht verlangt und bis anhin auch nicht bezahlt worden. Erst im vergangenen Jahre gelangte der Stiefvater mit dem Begehrum Festsetzung eines regelmäßigen Beitrages an die Armenpflege, da der Bedarf des Kindes größer geworden, der vorhandene Verdienst aber ein kleiner sei.

Die Armenpflege und nach ihr der Bezirksrat wiesen das Begehrum ab, in Erwägung, daß eine arbeitsfähige Mutter in der Regel sich und ein Kind solle erhalten können und daß durch die Wiederverehelichung der Frau im vorliegenden Falle daran nichts geändert werde. Der Gesuchsteller habe bei der Heirat die Verhältnisse gekannt, er habe als Stiefvater auch gewisse Pflichten gegen das Kind. So gut wie er von seiner Frau verlange und verlangen könne, daß sie gegen sein Kind aus erster Ehe Mutterpflichten erfülle, eben so gut könne auch die Frau und mit ihr die heimliche Armenpflege von ihm verlangen, daß er für das Kind der Frau das Seinige tue.

Der Stiefvater recurrierte an den Regierungsrat. Dieser wies die Beschwerde als zurzeit unbegründet ab aus folgenden Erwägungen:

„§ 7 des Armengesetzes umschreibt genau den Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten. Er beschränkt sich auf die nächsten Blutsverwandten. In vollem Umfange sind nur Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel gegenseitig hülfpflichtig, schon die Geschwister nur noch insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise

¹⁾ Vergl.: „Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge“ i. Jahrbuch f. Schulgesundheitspflege 1908.

drückend wird. Weitere unterstützungspflichtige Anverwandte kennt das Gesetz nicht. Das Stiefkindschaftsverhältnis fällt nicht in den Geltungsbereich des § 7.

Dass dem Stiefvater trotzdem in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar. Diese sind aber mangels gesetzlicher Normierung rein sittlicher Natur; ihre Erfüllung ist rechtlich nicht erzwingbar. Sie können auch nicht durch Verwaltungsentseide in Rechtspflichten verwandelt, d. h. den gesetzlichen Pflichten in § 7 gleich gemacht werden.

Ein anderes ist es mit der Frau des Nekurrenten. Diese ist als leibliche Mutter des Kindes natürlich unterstützungspflichtig. Sie muss für das Kind sorgen, soweit sie Kraft ihres eigenen Vermögens oder Einkommens dazu imstande ist.

Sie besitzt kein Vermögen. Ihr Arbeitseinkommen beläuft sich auf ca. 25 Fr. per Monat. Damit trägt sie zum Unterhalt der Familie bei und es kann diese ihre Beitragssleistung als Kostgeld für das von ihr zugebrachte Kind aufgefaßt werden; denn für die ganze übrige Familie ist in erster Linie der Familienvater unterhaltspflichtig. Im Hinblick auf die gewöhnlich von den Armenpflegen zu bezahlenden Kostgelder muss der mütterliche Beitrag als ein ausreichender bezeichnet werden. So lange die Frau imstande ist, diesen zu leisten, und so lange die Familie des Nekurrenten nicht selbst unterstützungsbefürftig wird, besteht also keine Veranlassung, die Armenpflege zur Mithilfe für das zugebrachte Kind der Frau heranzuziehen. Sollte in den Verhältnissen der Familie eine Änderung zum Schlimmern eintreten oder sollten für das Kind aus irgend einem Grunde außergewöhnliche Ausgaben nötig werden, so wäre dann allerdings die Pflicht der Gemeinde zur Hülfeleistung gegeben."

N.

Bern. Laut dem Verwaltungsberichte der kantonalen Armendirektion pro 1907 befanden sich in diesem Jahre 17,606 Personen auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Von den 7851 Kindern waren 726 in Anstalten, 4883 verkostgeldet bei Privaten, 270 in Hofverpflegung, 1855 bei den Eltern, 26 in den Gemeindearmenhäusern. Von den 9755 Erwachsenen waren 3427 in Anstalten, 3080 verkostgeldet bei Privaten, 429 in den Gemeindearmenhäusern, 2531 in Selbstpflege, 252 bei den Eltern. Über die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Berichten fast durchgehends befriedigend aus, besonders über die Verpflegung der Kinder. Fälle, wo wegen ungenügender Pflege, schlechter Versorgung, Misshandlung u. a. m. eingeschritten und das Pflegeverhältnis gelöst werden muß, kommen glücklicherweise immer seltener vor. Auch die erwachsenen Pfleglinge haben sich im großen und ganzen einer besseren Verpflegung zu erfreuen als früher. Dagegen verlangen mehrere Inspektionsberichte ein strengeres Vorgehen der Armenbehörden gegen pflichtvergessene Familienväter. Unter dem Titel „Auswärtige Armenpflege“ erwähnt der Bericht, dass pro 1907 unterstützt wurden:

A. Außer Kanton:

1. 1539 für unterstützte Familien und Einzelpersonen mit Quartalbeträgen	Fr. 233,459. 05
2. 1274 Familien und Einzelpersonen mit temporären Spenden	" 96,399. 11
	Fr. 329,858. 16

B. Im Kanton nach §§ 59 und 123 A. G.:

1. 512 Personen in Anstalten	Fr. 138,269. 35
2. 835 Personen in Privatpflege oder Spitälern	" 124,656. 08
	Fr. 262,925. 43

Total-Ausgaben Fr. 592,783. 89 gegen Fr. 566,385. 68 im Vorjahr.

An Berufsstipendien wurden für 198 Lehrlinge und Lehrmädchen im ganzen 23,300 Fr. ausbezahlt. Der Durchschnitt beträgt 117 Fr. In verschiedenen Spitälern wurden 658 kantonsfremde Patienten (1906: 539) gemäß Bundesgesetz von 1875 verpflegt und hierfür vom Staat Fr. 22,470.70 ausgegeben. An die Hülfsgesellschaften im Auslande leistete der Staat Bern 5000 Fr. und für Unterstützungen bei Schaden durch Naturereignisse hat er pro 1907 Fr. 19,927.35 ausgegeben, sowie Fr. 21,003.70 für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender. Der Staat unterhält Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen im Landhof bei Köniz, Marwangen, Erlach, Kehrsatz, Brüttelen, Sonvilier, Loveresse und unterstützt private und kommunale Erziehungsanstalten in Saignelégier, Bruntrut, Courtemaly, Delsberg, Oberbipp, Enggistein, Steinhölzli bei Bern, Viktoria in Wabern, Recon-